

Reglement

vom 30.04.2019

über den Zugang zur Funktion «Ordentliche Professorin/Ordentlicher Professor FH» für den Lehrkörper der Fachhochschule Westschweiz//Freiburg (HES-SO//FR)

Die Fachhochschule Westschweiz Freiburg (HES-SO//FR)

gestützt auf das Gesetz vom 15. Mai 2014 über die Fachhochschule Westschweiz//Freiburg (HES-SO//FRG); gestützt auf das Personalreglement der Fachhochschule Westschweiz//Freiburg vom 15. September 2015;

gestützt auf das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG) und das dazugehörige Reglement vom 17. Dezember 2002 (StPR);

gestützt auf die einheitlichen Regeln für das Lehr- und Forschungspersonal, die vom Regierungsausschuss der HES-SO am 20. November 2014 verabschiedet wurden;

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt die Modalitäten für den Zugang zur Funktion «Ordentliche Professorin/Ordentlicher Professor FH» sowie die damit verbundenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten fest.

Art. 2 Aufgaben und Verantwortlichkeiten der ordentlichen Professorinnen und Professoren FH

¹ Die ordentlichen Professorinnen und Professoren FH tragen die Verantwortung für die Aufgaben der Hochschule, die im HES-SO//FRG festgelegt sind, das heisst für die Grundausbildung (Bachelor/Master) (Art. 4 HES-SO//FRG), die Nachdiplomausbildung und berufliche Weiterbildung (Art. 5 HES-SO//FRG), die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung und Dienstleistungen für Dritte (Art. 6 HES-SO//FRG) sowie für die nationalen und internationalen Beziehungen (Art. 7 HES-SO//FRG). Sie geniessen eine wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Anerkennung, die sie zu Führungsaufgaben innerhalb ihrer Hochschule berechtigt.

² Die ordentlichen Professorinnen und Professoren FH haben ferner die Aufgabe, regelmässig Drittmittel zur Finanzierung von Projekten in ihrem Bereich zu akquirieren. Sie tragen die strategische Entwicklung ihres Kompetenzbereichs.

³ Die ordentlichen Professorinnen und Professoren FH können eine Organisationseinheit leiten.

2. Definition der Verantwortungsstufen

Art. 3 Verantwortungsstufen

¹ Die ordentlichen Professorinnen und Professoren FH übernehmen Aufgaben im Bereich der Leitung, der Organisation, der Verwaltung und der strategischen Entwicklung auf drei unterschiedlichen Verantwortungsstufen.

² Die ordentlichen Professorinnen und Professoren FH erhalten ein Pflichtenheft, in dem ihre Aufgaben und ihre Verantwortungsstufe festgehalten sind.

Art. 4 Ordentliche Professorinnen und Professoren FH mit Verantwortung als Expertinnen und Experten

Die Verantwortung als Expertin oder Experte beinhaltet die Leitung einer Vertiefungsrichtung, eines strategischen Schwerpunkts oder eines Projektportfolios, an dem ein ständiges Team von assoziierten Professorinnen und Professoren FH und anderen Mitgliedern des Personals in Lehre und Forschung arbeitet.

Art. 5 Ordentliche Professorinnen und Professoren FH mit Verantwortung für die Leitung einer Einheit (Stufe II)

Die Verantwortung für die Leitung einer Einheit auf Stufe II beinhaltet:

1) entweder die Leitung mehrerer strategischer Schwerpunkte einer der Hochschulen der HES-SO//FR. Die Liste der betreffenden Einheiten befindet sich im Anhang 2;

2) oder die Leitung einer oder mehrerer der folgenden Aufgaben, sofern diese mit Verantwortung für Personal im Umfang von weniger als 15 VZÄ (Vollzeitstellenäquivalente) verbunden sind:

- a) anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung;
- b) Dienstleistungen für Dritte;
- c) Nachdiplomausbildung und berufliche Weiterbildung.

Art. 6 Ordentliche Professorinnen und Professoren FH mit Verantwortung für die Leitung einer Einheit (Stufe I)

Die Verantwortung für die Leitung einer Einheit auf Stufe I beinhaltet:

- 1) entweder die Leitung der Grundausbildung auf Stufe Bachelor oder Master; die Liste der Studiengänge befindet sich im Anhang 1;
- 2) oder die Leitung einer oder mehrerer der folgenden Aufgaben, sofern diese mit Verantwortung für Personal im Umfang von mehr als 15 VZÄ (Vollzeitstellenäquivalente) verbunden sind:
 - a) anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung;
 - b) Dienstleistungen für Dritte;
 - c) Nachdiplomausbildung und berufliche Weiterbildung.

3. Anstellung

Art. 7 Stellenausschreibung

Die Funktion ordentliche Professorin oder ordentlicher Professor FH wird grundsätzlich ausgeschrieben.

Art. 8 Entscheid

Die ordentlichen Professorinnen und Professoren FH werden von der Generaldirektion der HES-SO//Freiburg auf Vorschlag der betreffenden Schuldirektion angestellt.

4. Vertraglicher Rahmen

Art. 9 Vertragsform und -dauer

¹ Die Anstellung erfolgt über einen Nachtrag zum Grundvertrag. Der Nachtrag präzisiert namentlich die Funktion als ordentliche Professorin oder ordentlicher Professor FH und die Dauer der Anstellung, die grundsätzlich auf 4 Jahre befristet und verlängerbar ist.

² Die Verantwortung für die Leitung einer Einheit auf Stufe I und II wird in einer Vereinbarung geregelt, die die Ergänzung zum Gehalt im Sinne von Artikel 10 festlegt.

Art. 10 Gehalt

¹ Das Gehalt der ordentlichen Professorinnen und Professoren FH richtet sich nach Artikel 87 StPG. Es entspricht mindestens dem Gehalt der Funktion gemäss Grundvertrag erhöht um den Betrag einer Gehaltsstufe der neuen Gehaltsklasse.

² Die ordentlichen Professorinnen und Professoren FH, die eine Einheit gemäss Artikel 5 oder 6 leiten, erhalten zusätzlich zum Gehalt, das sich nach der Funktionsklasse richtet, eine Ergänzung (Entschädigung).

³ Die Entschädigung beträgt:

- a) 2924.70 Franken/Jahr für eine Verantwortung auf Stufe II (Art. 5);
- b) 5849.35 Franken/Jahr für eine Verantwortung auf Stufe I (Art. 6).

⁴ Diese Entschädigung wird im Verhältnis zum vertraglichen Beschäftigungsgrad ausgerichtet oder im Falle einer geteilten Verantwortung auf die betreffenden Personen aufgeteilt.

⁵ Die Entschädigung wird in monatlichen Raten ausbezahlt und an die Entwicklung der Gehaltsskala angepasst (Basis: Gehaltsskala 2019).

Art. 11 Sozialversicherungen

Auf der Entschädigung werden die Sozialversicherungsbeiträge sowie der Beitrag an die berufliche Vorsorge erhoben.

Art. 12 Lohngarantie

¹ Bei Krankheit oder Unfall geniessen die ordentlichen Professorinnen und Professoren FH eine Lohngarantie gestützt auf die Verordnung vom 16. September 2013 über die Lohngarantie des Staatspersonals bei Krankheit und Unfall.

² Sie oder er geniesst eine vollständige Lohngarantie sofern der Nachtrag zum Grundvertrag oder die Vereinbarung eine Anstellung von mindestens zwei Jahren vorsieht.

³ Die Entschädigung gemäss Artikel 10 ist integrierender Bestandteil des anrechenbaren Lohns.

⁴ Artikel 8 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Lohngarantie des Staatspersonals bei Krankheit und Unfall ist nicht auf den Nachtrag oder die allfällige Vereinbarung anwendbar.

Art. 13 Ende des Nachtrags oder der Vereinbarung

¹ Nach Ablauf der im Nachtrag zum Anstellungsvertrag vorgesehenen Dauer werden die ordentlichen Professorinnen und Professoren FH wieder in ihre im Grundvertrag festgelegte Funktion und die entsprechende Gehaltsklasse eingereiht. Bei der Festlegung der Gehaltsstufe wird den Dienstjahren als ordentliche Professorin oder ordentlicher Professor FH Rechnung getragen.

² Mit Ablauf der in der Vereinbarung vorgesehenen Dauer endet die Entschädigung.

Art. 14 Stellengarantie

¹ Die ordentlichen Professorinnen und Professoren FH geniessen eine Stellengarantie für ihre Grundfunktion. Für die Funktion als ordentliche Professorin oder ordentlicher Professor gibt es keine Stellengarantie.

² Bei einer Stellenabschaffung hat eine ordentliche Professorin oder ein ordentlicher Professor mit mindestens siebenjähriger ununterbrochener Tätigkeit in dieser Funktion Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Artikel 34 StPR.

³ Die Höhe der Entschädigung bei Stellenabschaffung wird gestützt auf Artikel 34 Abs. 3 StPR auf der Grundlage der Differenz zwischen dem Gehalt für die Funktion als ordentliche Professorin oder ordentlicher Professor FH (ohne die Entschädigungen gemäss Art. 10 Abs. 2 und 3) und dem neuen Gehalt für die Grundfunktion berechnet.

5. Schlussbestimmung

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.03.2009 in Kraft.

ANHANG 1

Studiengänge der HES-SO//FR

a) HTA-FR:

1. HTA - BA in Architektur
2. HTA - BSc in Chemie
3. HTA - BSc in Bauingenieurwesen
4. HTA - BSc in Elektrotechnik
5. HTA - BSc in Maschinentechnik
6. HTA - BSc in Informatik
7. HTA - BSc in Telekommunikation
8. HTA - Grundlagenfächer
9. HES-SO - MA in Architecture (im Rahmen eines Leistungsauftrags)
10. HES-SO - MSc in Engineering TIC (im Rahmen eines Leistungsauftrags)
11. HES-SO - MSc in Engineering TIN (im Rahmen eines Leistungsauftrags)
12. HES-SO - MSc in Geomatik, Bau- und Raumentwicklung (im Rahmen eines Leistungsauftrags)
13. HES-SO - MSc in Life Sciences (im Rahmen eines Leistungsauftrags)
14. HES-SO - MSc in Integrated Innovation for Product and Business Development – Innokick (im Rahmen eines Leistungsauftrags)

b) HSW-FR:

1. HSW - BSc in Betriebsökonomie
2. MSc in Business Administration (im Rahmen eines Leistungsauftrags)

c) HfG-FR:

1. HfG - BSc in Osteopathie
2. HfG - BSc in Pflege
3. HES-SO - MSc in Osteopathie (im Rahmen eines Leistungsauftrags)

d) HSA-FR:

1. HSA - BA in Sozialer Arbeit
2. HES-SO - MA in Sozialer Arbeit (im Rahmen eines Leistungsauftrags)

ANHANG 2

Einheiten mit mehreren strategischen Schwerpunkten

HTA-FR:

Forschungsinstitute:

- Institut ChemTech
- Institut ENERGY
- Institut HumanTech
- Institut iCoSys
- Institut iPrint
- Institut iRAP
- Institut iSIS
- Institut iTEC
- Institut SeSi
- Institut TRANSFORM

Kompetenzzentren:

- ROSAS Center
- Plastics Innovation Competence Center
- iPRINT Center
- INNOSQUARE – Technologie- und Innovationsplattform
- Smart Living Lab

ANHANG 3

Glossar

Aufgaben:

Die Aufgaben der Fachhochschulen entsprechen den Tätigkeiten, die sie als Bildungsstätte auf Tertiärstufe ausführen. Sie sind im Gesetz über die HES-SO//FR aufgeführt:

- die Grundausbildung (Bachelor/Master) (Art. 4 HES-SO//FRG),
- die Nachdiplomausbildung und die berufsorientierte Weiterbildung (Art. 5 HES-SO//FRG),
- die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung sowie die Dienstleistungen für Dritte (Art. 6 HES-SO//FRG),
- die nationalen und internationalen Beziehungen (Art. 7 HES-SO//FRG).

Studiengang:

Ein Studiengang ist eine in sich geschlossene Ausbildung, die in der Regel auf einen Beruf ausgerichtet ist, auf einem Kompetenzprofil basiert und zu einem Berufstitel führt. Als Studiengang werden grundsätzlich nur die Bachelor- und Masterausbildungen (z.B. in Architektur, Osteopathie oder Betriebsökonomie) bezeichnet.

Die Schaffung bzw. die Aufhebung eines Studiengangs fällt in die Zuständigkeit des Regierungsausschusses der HES-SO gemäss Artikel 18ff der interkantonalen HES-SO-Vereinbarung.

Vertiefungsrichtung:

Die FH-Studiengänge bieten eine generalistische Ausbildung in einem bestimmten Beruf. Die Studiengänge haben aber die Möglichkeit, eine Spezialisierung anzubieten. Die entsprechenden Fächer gehören nicht zu den Hauptfächern des Studiengangs und erlauben es den Studierenden, sich die nötigen Kompetenzen für diese Spezialisierung anzueignen. Eine derartige Spezialisierung wird an der HES-SO als Vertiefungsrichtung bezeichnet (entspricht einem Major auf Englisch) (z.B. Management Systems oder Communicating Embedded Systems im Studiengang in Informatik).

Die Vertiefungsrichtungen werden von der HES-SO festgelegt (Reglement über die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) an der HES-SO) und entsprechen 50 bis 72 ECTS-Kreditpunkten (1 Kreditpunkt = ca. 30 Arbeitsstunden).

Strategischer Schwerpunkt:

Im Bereich der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung wird das Gewicht auf ein hochspezialisiertes Gebiet gelegt, das in der Forschungseinheit festgelegt wird. Dieses Gebiet wird als strategischer Schwerpunkt bezeichnet.

Die Schaffung bzw. die Aufhebung eines strategischen Schwerpunkts fällt in die Zuständigkeit der betroffenen Schuldirektion nach Anhören der Forschungseinheit. Die Generaldirektion der HES-SO//Freiburg validiert die Schaffung und achtet dabei namentlich auf ein ausgeglichenes Tätigkeitsvolumen der strategischen Schwerpunkte.

Einheit mit mehreren strategischen Schwerpunkten:

Eine Organisationseinheit kann mehrere strategische Schwerpunkte unter sich vereinen. Zum Beispiel konzentriert sich das Institut iCoSys (Institut für komplexe Systeme), das der HTA angeschlossen ist, auf die folgenden vier Forschungsgebiete: Distributed Computing, Intelligent Data Analysis, Sustainable ICT for Smart Living und IT for Industry 4.0.

Die Schaffung oder Aufhebung einer Einheit mit mehreren strategischen Schwerpunkten fällt in die Zuständigkeit der betroffenen Schuldirektion und wird von der Generaldirektion der HES-SO//Freiburg validiert, die auf ein ausgeglichenes Tätigkeitsvolumen der Einheiten achtet.

Organisationseinheit:

Eine Organisationseinheit ist im Organigramm der Hochschule aufgeführt. Sie kann aus einem Studiengang bestehen, einer oder mehreren Aufgaben gewidmet sein oder eine Forschungseinheit mit mehreren strategischen Schwerpunkten beinhalten.

Grundfunktion:

Die Personen, die die Funktion einer ordentlichen Professorin oder eines ordentlichen Professors FH ausüben, sind ursprünglich oder gleichzeitig in einer anderen Funktion des Lehrkörpers angestellt. Diese wird Grundfunktion genannt. Am Ende ihrer befristeten Tätigkeit als ordentliche Professorin oder ordentlicher Professor FH kehrt die betreffende Person in ihre Grundfunktion zurück.

Grundvertrag:

Personen, die eine Tätigkeit als ordentliche Professorin oder ordentlicher Professor FH ausüben, verfügen über einen Anstellungsvertrag in der Grundfunktion. Dieser Vertrag bleibt während der Tätigkeit als ordentliche Professorin oder ordentlicher Professor FH gültig. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Nachtrags zum Grundvertrag, der die Modalitäten der Anstellung als ordentliche Professorin oder ordentlicher Professor FH bestimmt. Am Ende der befristeten Tätigkeit gilt der Grundvertrag wieder uneingeschränkt.